

MANDANTENINFORMATION

„Künstlersozialkasse geht fast alle an“

Besitzen Sie eine firmeneigene Homepage?

Haben Sie ein für Sie entwickeltes individuelles Firmenlogo?

Werben Sie mittels Flyern oder Prospekten oder geben Sie einen Newsletter heraus?

Konnten Sie auch nur **einen** der vorgenannten Punkte **bejahen**, dann sind Sie wahrscheinlich **abgabepflichtig** im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

Die folgenden Ausführungen stellen eine Kurzübersicht zur Abgabepflicht bei der Künstlersozialkasse dar. Sie erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sind als Kurzinfo zu verstehen. Ausführliche Informationen sind unter www.kuenstlersozialkasse.de im Internet einsehbar.

- Wenig überraschend dürfte sein, dass Unternehmen die typischerweise Künstler oder Publizisten beschäftigen oder beauftragen an die Künstlersozialkasse Abgaben leisten müssen. Dazu gehören:
 - Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen
 - Theater, Orchester, Chöre die Werke oder Leistungen öffentlich aufführen
 - Theater-, Konzert-, Gastspielformen
 - Rundfunk- und Fernsehveranstalter
 - Hersteller Bild- und Tonträgern
 - Galerien und Kunsthandel
 - Werbeagenturen
 - Variete- und Zirkusunternehmen, Museen
 - Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten
- Überraschen dürfte die Abgabepflicht alle Unternehmer/n, die für ihr eigenes Unternehmen Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und für diese Zwecke nicht nur gelegentlich selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen. Dazu kann bereits das Entwerfen eines Werbeschreibens, eines Werbeslogans, das Gestalten eines Prospekts, der eigenen Internetseite und dergleichen gehören; ebenso das Durchführen größerer Werbeveranstaltungen mit Auftritten von Musikern, Sängern, Tänzern, Schauspielern, Schriftstellern usw.
- Durch eine Generalklausel werden ergänzend alle Unternehmer/n zur Abgabe an die Künstlersozialkasse verpflichtet, wenn:
 - sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen,
 - deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens nutzen,
 - wenn mit der Nutzung dieser Werke oder Leistungen Einnahmen erzielt werden sollen oder
 - sie mehr als drei Veranstaltungen durchführen, in denen künstlerische oder publizistische Leistung oder Werke aufgeführt oder dargeboten werden.

Im Einzelnen müssen folgende **Voraussetzungen** vorliegen:

(1) Es werden Künstler oder Publizisten beschäftigt bzw. beauftragt:

- Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Als Künstler gelten insbesondere:

<u>Berufsgruppenbezeichnung</u>	<u>Tätigkeiten</u>
MUSIK	
Komponisten	Komponist; Texter, Librettist; Musikbearbeiter (Arrangeur)
Dirigenten	Kapellenmeister, Dirigent; Chorleiter; Tonmeister für Musik und Sprache
Instrumentalisten/Ernste Musik	Instrumentalsolist in der „ernsten Musik“ Orchestermusiker in der „ernsten Musik“
Sänger/Ernste Musik	Oper-, Operetten-, Musicalsänger (Solist); Lied- und Oratoriensänger (Solist); Chorsänger
Unterhaltungsmusiker	Sänger in der Unterhaltungsmusik, Show, Folklore; Tanz- und Popmusiker (Instrumentalisten); Unterhaltungs- und Kurmusiker; Jazz- und Free-Rock-Musiker
Musikpädagogen	Musikpädagogin
DARSTELLEND KUNST	
Tänzer (Ballett)	Ballett-Tänzer, Ballett-Meister, Ballett-Repetitor, Choreograph
Schauspieler	Schauspieler; Sprecher, Moderator
Unterhaltungskünstler/Artisten	Conferencier, Disk-Jockey, Quizmaster; Unterhaltungskünstler/Artist; Figurenspieler (Puppen/Marionetten)
Regisseure	Regisseur; Realisator; Produktionsleiter
künstlerisch-technische Mitarbeiter	Bühnen-, Film, Kostüm- und Chefmaskenbildner; Cutter im Bereich Fernsehen/Film; Sonstige künstlerisch-technische Mitarbeit
BILDENDE KUNST/DESIGN	
Maler/Bildhauer	Bildhauer; Experimenteller Künstler (z. B. Objektmaler); Maler, künstlerischer Grafiker; Portrait-, Genre-, Landschaftsmaler
Grafik-Designer	Grafik-Designer, Layouter; Karikaturist, Trick- und Comiczeichner, Illustrator
Industrie-Designer	Industrie-Designer; Produkt-Designer
Foto-Designer/Bildjournalisten	Künstlerischer Fotograf, Lichtbildner, Werbefotograf, Kameramann; Bildberichterstatte, Pressefotograf
Kunsthändler	Restaurator; Keramiker, Glasgestalter; Gold- und Silberschmied, Emailleur; Textil-, Holz-, Metallgestalter
Kunstpädagogen	Kunstpädagoge mit in größerem Umfang freiberuflicher Tätigkeit in der bildenden Kunst

- Publizist im Sinne des Künstlersozialgesetzes ist wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Form publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Zu den Publizisten gehören bspw.:
 - Schriftsteller/Dichter,
 - Autor für Bühne/Film/Funk und Fernsehen,
 - Lektor,
 - Journalist/Redakteur,
 - Bildjournalist/Bildberichterstatter/Pressefotograf
 - Kritiker,
 - wissenschaftlicher Autor,
 - Fachmann/-frau für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung,
 - Übersetzer/Bearbeiter,
 - Pädagoge/Ausbilder im Bereich Publizistik.

- (2) Die Beauftragung folgt für Zwecke des eigenen Unternehmens; das kann für Werbezwecke oder Öffentlichkeitsarbeit sein oder auch der Förderung des eigenen Umsatzes dienen (z. B. vom Pianospiele in der Cocktailbar bis zum Einsatz eines bekannten Schauspielers im Werbespot).

- (3) Die Beauftragung bzw. Beschäftigung eines Künstlers oder Publizisten erfolgt „nicht nur gelegentlich“. Anhaltspunkt für „nicht nur gelegentlich“ ist die Durchführung von mehr als drei Veranstaltungen in einem Kalenderjahr. Das gilt analog für die Fälle, in denen ein Unternehmen keine Veranstaltungen durchführt, jedoch wiederholt Künstler oder Publizisten für sich arbeiten lässt, z. B. wiederholte oder laufende Beauftragung von Fotografen, Werbedesignern und Werbetextern für Verkaufsprospekte, Imagebroschüren usw. oder laufende Pflege der eigenen Homepage durch einen selbständigen Webdesigner. Damit gehören viele Vertriebsaktivitäten zu den abgabepflichtigen Vorgängen. Nicht betroffen sind interne Aktivitäten, die sich ausschließlich an die eigenen Mitarbeiter richten (z. B. ein Musiker spielt bei der Weihnachtsfeier für die Mitarbeiter Weihnachtslieder).

Nicht abgabepflichtig sind Aufträge an juristische Personen, also an GmbHs oder AGs.

Zum Verfahren:

- Bemessungsgrundlage sind alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte incl. Nebenkosten ohne Umsatzsteuer. Es ist dabei unerheblich, ob der Künstler selbst nach dem Künstlersozialgesetz versichert ist, d. h. die Mitgliedschaft in der KSK ist kein Auswahlkriterium.

- Es besteht seitens des Unternehmens eine gesetzliche Meldepflicht gegenüber der Künstlersozialkasse (Meldebogen als Anlage).

- Bei Unklarheiten, ob eine Abgabepflicht für das Unternehmen besteht, ist es empfehlenswert eine Beurteilung durch die Künstlersozialkasse durchführen zu lassen (Fragebogen zur Abgabepflicht als Anlage). Dabei gibt es folgende Bereiche:
 - Wort (W)
 - bildende Kunst/Design (BK)
 - Musik (M)
 - darstellende Kunst (DK)

- Meldefrist ist der 31.03. des Folgejahres für das Vorjahr. Die monatliche Vorauszahlung bemisst sich nach dem für das laufende Kalenderjahr geltenden Vomhundertsatz und einem Zwölftel der Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Jahr.
- Der Beitragssatz beläuft sich für die Bereiche Darstellende Kunst; Musik; Wort und Bildende Kunst im Jahr 2010 und 2011 auf jeweils 3,9 % (in 2009: 4,4 %).
- Unternehmen, die ihren Meldepflichten nicht pünktlich nachkommen, werden durch die Künstlersozialkasse geschätzt. Die Schätzung kann sofort vollstreckt werden, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Wer die Meldepflichten ignoriert begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Ordnungsgeld geahndet werden kann.
- Nach § 25 SGB IV verjährt ein Anspruch auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind.

Die Künstlersozialversicherung wird bundesweit von der

Künstlersozialkasse
bei der Unfallkasse des Bundes
26380 Wilhelmshaven
Tel. 04421 75439

durchgeführt. Ob die Abgabepflichten gegenüber der Künstlersozialkasse eingehalten sind, kann durch Prüfer die der Künstlersozialkasse angehören oder durch die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen deren turnusmäßigen Betriebsprüfungen geprüft werden.

Stand: 28.03.2011

Quellen: Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG); Berndt DStR 2007 S. 1631, Berndt, DStR 2008 S. 203; Andri Jürgensen, Haufe „Die Künstlersozialabgabe“; DATEV „Die Abgabepflicht von Unternehmern zur Künstlersozialkasse“; Reppelmund/Zimmermann, Status Recht 2008 S. 53